



Pressemitteilung 20 vom 15.06.2026

Kiosk-Besitzer bietet versehentlich Polizisten Kokain an

Bewährungsstrafe für Betreiber eines Kiosks, bei dem man „wirklich alles bekommt“

Ein 36-jähriger Münchner betrieb seit einigen Jahren einen Kiosk mit Pizzeria in Schwabing in unmittelbarer Nähe zum Englischen Garten. In der Gegend sprach sich herum, dass man dort auch Kokain bekommen könne, wenn man eine „Spezial Pizza“ bestelle. Dies nahmen zwei Zivilpolizisten zum Anlass, den Laden einer genaueren Untersuchung zu unterziehen. Die Polizisten kauften sich Getränke und verwickelten den Betreiber in ein Gespräch. Nachdem sie erfragt hatten, ob man die in der Auslage angebotenen SIM-Karten noch registrieren müsse, bot der Betreiber an, auch bereits registrierte Karten besorgen zu können. Einer der Polizisten erwiderte, dass man bei ihm im Kiosk „ja alles bekommt“. Hierauf sagte der Betreiber lachend „Ja, auch Weißes und Grünes“ (Szenesprache für Kokain und Marihuana). Die Polizisten gaben sich hierüber positiv überrascht und willigten scheinbar ein, bei ihm 2 Gramm Kokain zu erwerben. Unter einem Vorwand verließen sie zunächst den Kiosk, um Verstärkung zu alarmieren. Anschließend wurde der Kiosk durchsucht. Hierbei konnten insgesamt knapp 3 Gramm Kokain und 53 Gramm Marihuana gefunden werden.

Das Amtsgericht München verurteilte den Betreiber mit Urteil vom 04.05.2026 wegen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln und Cannabis zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten auf Bewährung. Der Angeklagte räumte die Taten in der Hauptverhandlung ein und gab an, aufgrund von persönlichen Problemen und dem von ihm nicht vorhergesehen Stress und der Belastung als Selbstständiger in der Gastronomie abhängig von Kokain geworden zu sein. Der Kiosk sei inzwischen insolvent und der Betrieb eingestellt.

Das Gericht führte in seinem Urteil u.a. aus:

„Das Gericht geht davon aus, dass der Angeklagte vorliegend gewerbsmäßig handelte und somit ein Regelbeispiel des besonders schweren Falls [...] erfüllte. Zwar hatte der Angeklagte angegeben, so etwas „nicht tausend Mal“ gemacht zu haben, jedoch den wiederholten Verkauf von Kokain und Marihuana aus seinem Kiosk heraus eingeräumt. Auch die Gesamtumstände - Verkauf im Rahmen einer selbstständigen Verkaufstätigkeit - sprechen für die Annahme, dass der Angeklagte hier bewusst mehrfach zur Generierung zusätzlicher Einnahmen Betäubungsmittel verkauft hat bzw. in der Zukunft verkaufen wollte.

[...] Der Strafraum war daher dem § 29 Abs. 3 BtMG zu entnehmen, welcher Freiheitsstrafe ab einem Jahr vorsieht. Zugunsten des Angeklagten sprach, dass er den Vorwurf einräumte und sich reuig zeigte. Er war selbst zu dieser Zeit abhängig und stand nach Einschätzung des Zeugen deutlich unter dem Einfluss von

Betäubungsmitteln. Zudem ist zu berücksichtigen, dass er sich in einer psychisch belastenden Situation befand und bisher noch nicht vorbestraft war.

Zu seinen Lasten ist jedoch zu werten, dass er hier mehrere Betäubungsmittel parallel anbot und die Menge im Falle des Marihuanas nicht vollkommen unerheblich war. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sowohl Marihuana als auch das Kokain über eine sehr hohe Qualität mit einem hohen Wirkstoffgehalt verfügten. Vor allem spricht jedoch zu Lasten des Angeklagten, dass er seine Taten im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit als Kioskbetreiber verübte und somit seine gewerbliche Tätigkeit zur Ermöglichung seiner Taten und zum Anwerben neuer Kunden nutzte.

Das Gericht hält unter Abwägung dieser Gesichtspunkte insgesamt eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und 2 Monaten für tat- und schuldangemessen.“

Urteil des Amtsgerichts München vom 04.05.2026

Aktenzeichen: 1111 Ds 366 Js 119675/26

Das Urteil ist rechtskräftig.

München, 15.06.2026

Pressestelle Amtsgericht München